

# **ZEHLENDORFER SCHÜTZENGILDE von 1893 e.V.**

## **SATZUNG**

(in der Fassung der Änderung vom 20.05.2015)

### Abschnitt 1. Allgemeines

#### § 1. NAME UND SITZ DES VEREINS

- I. Der Verein führt den Namen „Zehlendorfer Schützengilde von 1893 e.V.“
- II. Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 2017 NZ im Vereinsregister eingetragen.
- III. Vereinssitz und Gerichtsstand ist Berlin-Zehlendorf.

#### § 2. ZWECK DES VEREINS

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist Mitglied im Schützenverband Berlin-Brandenburg und damit mittelbar auch des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.
- VI. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Abschnitt 2. Mitgliedschaft

#### § 4. ALLGEMEINES

Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen Person offen; sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

#### § 5. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Wer in den Verein aufgenommen werden möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen.  
Minderjährige Antragsteller bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- II. Über die Aufnahme eines Antragstellers als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des entsprechenden Vorstandsbeschlusses

## § 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Quartals möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des betreffenden Quartals.
- II. Vereinsschädigendes Verhalten, Beitragsrückstände in erheblichem Umfang sowie andere wichtige Gründe berechtigen zum Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied, gegen welches sich das Ausschlussbegehren richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliedschaft erlischt am Tage des Ausschlussbeschlusses.
- III. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des betreffenden Mitgliedes; die Mitgliedschaft erlischt am Tage des Todes.
- IV. Alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten enden mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
- V. Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis sowie jegliches Gildeigentum unverzüglich an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

## § 7. EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt, die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung des zu Ernennenden. Ehrenmitglieder sind von den satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder, mit Ausnahme der in § 11, I. und II. genannten, ausgenommen.

## § 8. FÖRDERNDE MITGLIEDER

- I. Die Fördermitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im Sinne von § 4.
- II. Fördermitglieder nehmen am Vereinsleben nicht teil. Sie fördern den Verein durch Zahlung eines selbst festgesetzten Förderbetrages, der für die Dauer der Fördermitgliedschaft bindend ist.
- III. Wer den Verein als Fördermitglied fördern möchte hat einen formlosen Antrag zu stellen über den der Vorstand beschließt. Die Fördermitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose Mitteilung an die Geschäftsstelle beendbar.

## § 9. MITGLIEDSBEITRÄGE

- I. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Die rückwirkende Festsetzung zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres ist möglich.
- II. Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger, Wehr-, Ersatz- und Zivildienstleistende zahlen einen ermäßigten Beitrag, sofern sie entsprechende Belege vorweisen können. Den Umfang der Ermäßigung legt der Vorstand allgemeingültig fest.
- III. Ist ein Partner (Ehe-/ Lebenspartner oder eheähnliche / nicht eheliche Lebensgemeinschaft mit identischer Wohnmeldeadresse) Mitglied der Gilde, so erhält er eine Beitragsermäßigung, deren Umfang der Vorstand allgemeingültig festlegt.
- IV. Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
- V. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe vom Vorstand allgemeingültig festgelegt wird. Die Aufnahmegebühr ist von dem neuen Mitglied innerhalb von zwei Monaten zu entrichten. Bei der Aufnahme von Schülern, Auszubildenden,

Studenten, Arbeitslosen, Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfängern, Wehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistenden wird, bei Vorliegen entsprechender Belege, von der Erhebung der Aufnahmegebühr abgesehen.

- VI. In Ausnahmefällen kann von der Mitgliederversammlung eine besondere Umlage beschlossen werden, deren Höhe auf zwei volle Jahresbeiträge begrenzt ist.

## § 10. ARBEITSDIENST

- I. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, im Rahmen ihrer körperlichen Möglichkeiten, Arbeiten auszuführen, die der Pflege und Erhaltung des Gildeheimes und der gildeeigenen Anlagen bzw. der Aufrechterhaltung des Vereinslebens dienen. Die Einzelheiten legt der Vorstand fest.
- II. Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Arbeiten ausgeführt werden, hat jedes Mitglied jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten; die Anzahl wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt, wobei eine rückwirkende Festsetzung zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres möglich ist.
- III. Erbringt ein Mitglied in einem Geschäftsjahr nicht die geforderte Anzahl von Arbeitsstunden, so ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Ausgleichsbetrag zu entrichten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, wobei eine rückwirkende Festsetzung zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres möglich ist.
- IV. Erbringt ein Mitglied in einem Geschäftsjahr mehr Arbeitsstunden als gefordert, so ist sowohl eine rückwirkende Anrechnung der Mehrleistung auf ein vergangenes Geschäftsjahr als auch der Übertrag in folgende Geschäftsjahre ausgeschlossen. Eine Verrechnung von geleisteten Arbeitsstunden unter Ehegatten ist für das selbe Geschäftsjahr möglich.
- V. Mitglieder mit körperlichen Gebrechen können vom Vorstand von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsstunden ganz oder teilweise befreit werden, ebenso sind auch für nicht gebrechliche Mitglieder im Einzelfall Sonderregelungen durch Vorstandsbeschluss möglich.

## § 11. WEITERE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Gilde anzuerkennen und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- II. Die Mitglieder sind gehalten, regelmäßig am Gildeleben teilzunehmen und den Verein nach besten Kräften zu fördern.
- III. Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums dienen, kann der Vorstand eine Kleiderordnung beschließen, die für alle Mitglieder bindend ist.

## § 12. RECHTE DER MITGLIEDER

- I. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Gildeveranstaltungen.
- II. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, das Recht sich auf diesen zu äußern sowie Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### Abschnitt 3. Organe des Vereins

## § 13. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Einladungen hierzu sind spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung von der Geschäftsstelle zu versenden, der Versand per Email ist ausreichend.

- II. Anträge, die in Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, können schriftlich an die Geschäftsstelle gesandt werden oder während der Versammlung mündlich gestellt werden. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung kann der Vorstand Fristen für den Eingang von schriftlichen Anträgen setzen sowie die Behandlung von mündlichen Anträgen ausschließen.
- III. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; sofern auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, ist diese durchzuführen.
- IV. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der schriftlich entschuldigten übersteigt.
- V. Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll an; es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung durch ihn und den Vorsitzenden. Dieses Protokoll wird spätestens eine Woche vor der folgenden Mitgliederversammlung im Gildeheim zum Aushang gebracht und zusätzlich mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der folgenden Mitgliederversammlung in ausreichender Anzahl zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Versammlung können Einwände gegen dieses Protokoll erhoben werden, die berücksichtigt werden, sofern sie berechtigt sind.

#### § 14. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- I. Die Jahreshauptversammlung eines jeden Geschäftsjahres findet im ersten Vierteljahr des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres statt.
- II. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des § 13, die dortigen Bestimmungen gelten entsprechend.
- III. Auf der Jahreshauptversammlung erstatten der Vorsitzende und der Kassenführer ihre Berichte für das vergangene Geschäftsjahr. Ferner wird der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorgelegt. Nach der Erstattung der Berichte und der Vorstellung des Haushaltsplans stimmt die Versammlung zunächst über die Entlastung des Vorstandes und alsdann über den Haushaltsplan ab. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

#### § 15. VORSTAND

- I. Der Vorstand führt den Verein. Seine Mitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- II. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) stellvertretender Schriftführer
  - e) Kassenführer
  - f) stellvertretender Kassenführer
  - g) Sportwart
  - h) stellvertretender Sportwart
  - i) Sportwart für Sonderaufgaben
  - j) Zeugwart
  - k) stellvertretender Zeugwart
  - l) Thekenwart
  - m) Vorsitzender des Festausschusses
- III. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Die Wahl eines Mitgliedes für mehrere Ämter ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.

- IV. Die amtierenden Vorstandsmitglieder können im Bedarfsfall ein Vereinsmitglied kommissarisch in ein unbesetztes Amt einsetzen. Der Kommissar bleibt bis zur Wahl eines neuen Amtsträgers mit den entsprechenden Aufgaben betraut.
- V. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden; beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der stellvertretende Vorsitzende intern nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- VI. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- VII. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme: § 6, II.). Protokolle von Vorstandssitzungen können eingesehen werden.
- VIII. Vollmacht über die Konten der Gilde ist dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassensführer sowie dessen Stellvertreter einzuräumen.

#### § 16. KASSENPRÜFER

- I. Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Organ außerhalb des Vorstandes.
- II. Von der Jahreshauptversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen sowie ein Ersatz-Kassenprüfer, damit die Kassenprüfung stets durch zwei Kassenprüfer vorgenommen werden kann.
- III. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehört.
- IV. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung des Kassensführers vor der Berichterstattung anhand der ihnen vom Kassensführer übergebenen Unterlagen und Belege sowie die Kontostände und den Bargeldbestand sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Die Kassenprüfer legen ihren Bericht der Jahreshauptversammlung vor, nachdem der Kassensführer seinen Bericht erstattet hat und beantragen bei beanstandungsloser Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

#### § 17. EHRENRAT

- I. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient der Ehrenrat.
- II. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.

#### Abschnitt 4. Schlussbestimmungen

#### § 18. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck einberufene, besondere Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung). Voraussetzung für die Einberufung der Auflösungsversammlung ist das Vorliegen eines schriftlichen Auflösungsantrages, der von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
- II. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Auflösungsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für den Auflösungsantrag stimmt.

#### § 19. LIQUIDATION

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

# **KLEIDERORDNUNG**

## **der Zehlendorfer Schützengilde von 1893 e. V. vom 20.02.2012**

\*\*\*\*\*

Die Bestimmungen dieser Kleiderordnung gelten für die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums dienen.

Diese Kleiderordnung regelt Aussehen und Form der Gildekleidung, wobei unterschieden wird zwischen

- a) traditioneller Gildekleidung und
- b) Gildekleidung.

Jedes Mitglied entscheidet selbst, ob es die traditionelle Gildekleidung oder die Gildekleidung tragen möchte.

Das Gildemitglied steht bei bestimmten Anlässen (Ausmärschen, Umzügen, Festen und Feierlichkeiten) im Blickpunkt der Öffentlichkeit, daher haben Mitglieder, die sich dafür entscheiden, die Gildekleidung zu tragen, darauf zu achten, dass evtl. erforderliche Mäntel, Jacken usw. dem Anlass angemessen sind.

Jedes Mitglied hat die Vorschriften dieser Kleiderordnung zu beachten und einzuhalten.

Individuellen Sonderwünschen sind enge Grenzen gesetzt.

Auch hat jedes Mitglied finanzielle Belastungen zu ertragen, die durch Veränderungen an der Gildekleidung im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes auftreten können.

## ***1) Regelungen für männliche Mitglieder:***

### ***a) Traditionelle Gildekleidung:***

- 1. Uniformjacke in grün ( siehe Anlage )**
- 2. Lange Hose in schwarz**
- 3. Kopfbedeckung – Hut mit Rosette und Feder**
- 4. Oberhemd mit langem oder kurzem Arm in weiß**
- 5. Binder in grün mit dem Emblem der Gilde**
- 6. Handschuhe aus Stoff und in weiß**
- 7. Schwarze Socken**
- 8. Schwarze Schuhe**

### ***b) Gildekleidung:***

- 1. Lange Hose in schwarz**
- 2. Oberhemd mit langem oder kurzem Arm in weiß**
- 3. Binder in grün mit dem Emblem der Gilde**
- 4. Schwarze Socken**
- 5. Schwarze Schuhe**

**Wird bei Beisetzungen und Trauerfeierlichkeiten Gildekleidung getragen, so wird ein schwarzer Binder getragen.**

## ***2) Regelungen für weibliche Mitglieder:***

### ***a) Traditionelle Gildekleidung:***

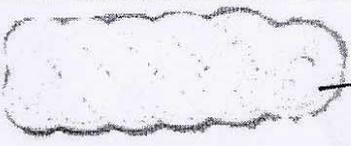
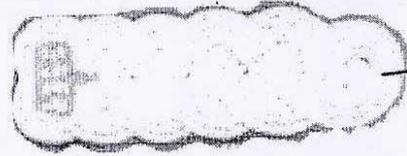
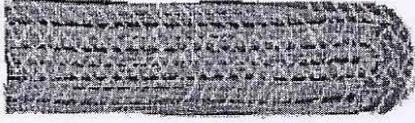
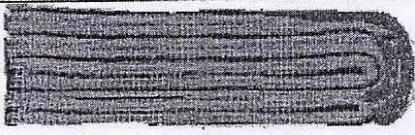
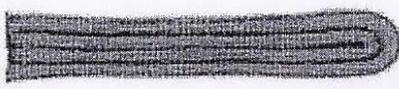
- 1. Uniformjacke in grün ( siehe Anlage )**
- 2. Rock oder lange Hose in schwarz**
- 3. Bluse mit langem oder kurzem Arm in weiß**
- 4. Weste in grünem Jackenstoff ( freiwillige Anschaffung )**
- 5. Schwarze Schuhe**

### ***b) Gildekleidung:***

- 1. Rock oder lange Hose in schwarz**
- 2. Bluse mit langem oder kurzem Arm in weiß**
- 3. Schwarze Schuhe**

**Beim Stiftungsfest und bei anderen Bällen können die weiblichen Mitglieder festliche Abendgarderobe anlegen.**

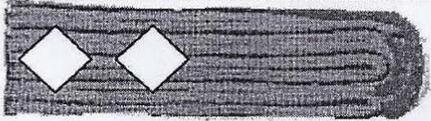
## Schulterstücke für die Gildejacken der Damen und Herren

	Majorsgeflecht – goldfarben – 1. Vorsitzender oder 1. Vorsitzende
	Majorsgeflecht – silberfarben – stellvertretender Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende
	Majorsgeflecht – goldfarben mit Krone – amtierende Königin, amtierender König
	Schulterstück – silbern – Mitglieder des amtierenden Vorstandes, Ehrenmitglieder
	Schulterstück – silbern/grün – Mitglieder des amtierenden erweiterten Vorstandes
	Schulterstück - silbern/grün, grün/silbern durchwirkt – Fahnenträger und Fahnenbegleiter
	Schulterstück – grün – für Mitglieder ohne Amt
	Schulterstück 18 mm breit grün - für Damenmitglieder ohne Amt

Wenn Schützenschwestern Ämter innehaben, tragen sie die Schulterstücke der Schützenkameraden.

## Kenntlichmachung langjähriger Mitgliedschaft und Treue

### Sterne für langjährige Mitgliedschaft

	Für Schulterstücke – gold – gold Schulterstücke – silbern – gold Schulterstücke –grün - silbern
	Für Damen-Schulterstücke finden Sterne kleinerer Ausführung Verwendung

### Treuezugehörigkeitssterne für langjährige Mitgliedschaft

Nach zehnjähriger Mitgliedschaft erhält das Gildemitglied je Schulterstück ein Stern. Für weitere 10 Jahre Mitgliedstreue wird ein weiterer Stern je Schulterstück verliehen. Dieses Verfahren wird in „Zehnjahressprüngen“ weitergeführt.

Die Sternverleihung hat in einem angemessenen Festakt zu erfolgen. Eine Urkunde ist auszuhändigen. Bei einer Mitgliedschaft von dreißig, vierzig oder fünfzig Jahren, wird dem zu ehrenden Mitglied in einem größeren Festakt ein Treueorden mit Urkunde verliehen.

Trageberechtigung der besonderen Schulterstücke:

1. Für ein Amt im Vorstand oder im erweiterten Vorstand
2. Bei Übernahme der Königinnen- oder Königswürde
3. Dem Ehrenmitglied
4. Dem Fahnenträger und den Fahnenbegleitern werden besondere Schulterstücke verliehen.

Die besonderen Schulterstücke dürfen nur für den Zeitraum vom Gildemitglied getragen werden, in dem es das Amt oder die Würde innehat.

Nach Abgabe des Amtes sind die besonderen Schulterstücke abzulegen und wieder die anderen Dekorationen zu verwenden.

Eine besondere Regelung trifft Mitglieder, die vor dem 08. Februar 1982 ein Amt mindestens sechs Jahre ununterbrochen innehatten.

Sie dürfen die besonderen Schulterstücke in Anerkennung ihrer Verdienste weitertragen.

Die Jackenknöpfe (Brust- und Ärmelknöpfe) bestehen aus Horn oder Hornimitation.

Die Knöpfe für die Schulterstücke dürfen in folgenden Kombinationen getragen werden:

1. Goldfarbene Schulterstücke – goldfarbene Knöpfe
2. Silberfarbene Schulterstücke – silberfarbene Knöpfe
3. Grüne Schulterstücke – grüne Knöpfe
4. grün/silberne Schulterstücke – silberfarbene Knöpfe
5. Bei durchwirkten Schulterstücken ist die Grundfarbe des Schulterstückes knopffarbebestimmend.

Die Knöpfe dürfen auch Motive tragen, z.B. „gekreuzte Gewehre“.

Am linken Jackenärmel der Gildejacke wird das Abzeichen „Zehlendorfer Schützengilde“ getragen.

Die Vereinsnadel ist nicht Bestandteil der Gildekleidung und muss folglich auch nicht an der Gildejacke getragen werden.

ANLAGE:

---

